



Geflügelpest („Vogelgrippe“)

Das Europäische Meldesystem für Tierseuchen berichtet wieder vermehrt über Ausbrüche von „Vogelgrippe“ vom Typ H5N8.

Neben Ausbrüchen bei Wildvögeln sind auch Hausgeflügelbestände in den Niederlanden, Deutschland, Vereinigtes Königreich, Dänemark, Kroatien und Korsika betroffen.

Grundsätzlich können alle Vogelarten an Geflügelpest erkranken. Nach derzeitigem Wissen ist dieser Stamm **für den Menschen ungefährlich**.

Angesichts der aktuellen Seuchensituation in Europa, bitte Biosicherheitsmaßnahmen in Geflügelbeständen einhalten. Die [Broschüre der Landwirtschaftskammer Niederösterreich](#) enthält alle wichtigen Details dazu.

Die wichtigsten Punkte der Geflügelpest-Verordnung:

- **Allgemeine Meldepflicht tot aufgefundener Wasser- oder Greifvögel,**
Wer soll melden? - jeder
Wann? - unverzüglich
Wem? - der Bezirksverwaltungsbehörde (Amtstierarzt)
Kontakte aller Amtstierärzte
oder über das Bürgerbüro Landhaus St. Pölten unter
Email: buergerbueero.landhaus@noel.gv.at
Tel.: 02742/9005 - 9005 (Bürgerservicetelefon)
Fax: 02742/9005 - 13610
- **Meldepflicht der Haltung von Geflügel** (Hühner, Enten, Truthühner, Gänse, etc.) binnen einer Woche ab Aufnahme der Haltung bei der Bezirksverwaltungsbehörde (auch Hobbyhaltungen).
Meldeformular auf der Homepage des Landes Niederösterreich
- **Meldepflicht der Haltung von anderen Vögeln** (...) zu gewerblichen Zwecken (Tierschauen, Wettkämpfe, Zucht oder Verkauf). - siehe Meldeformular
- **Ausnahmen von der Meldepflicht:** nur die Haltung von Heimvögeln, die dauerhaft (das bedeutet ganzjährig) in geschlossenen Räumen, ohne direkten oder indirekten Kontakt zu Wildvögeln und nicht zu gewerblichen Zwecken gehalten werden (z.B. Wellensittiche in der Wohnung).

Wichtig:

Gibt es Hinweise darauf, dass das Risiko eines Ausbruchs in Österreich hoch ist, kann die Behörde für bestimmte Gebiete verstärkte Biosicherheitsmaßnahmen, so auch die Stallpflicht, vorschreiben. Daher gilt **ab 7.12. 2020 ein Maßnahmenkatalog für Risikogebiete** zur Hintanhaltung der Geflügelpest (Novelle (BGBl. II Nr. 546/2020)). Die Maßnahmen dienen dem Schutz des heimischen Geflügels und der Früherkennung eines möglichen Auftretens der Geflügelpest in Österreich.

In diesen Gebieten ([Auflistung in Anlage 1 der Novelle](#)) ist es notwendig, das Geflügel von Wildvögeln fern zu halten.

Halter von Geflügel allgemein:

Vorsichtsmaßnahmen, zur Vorbeugung der Einschleppung des Virus:

- **Trennen Sie strikt zwischen Straßen- und Stallkleidung. Betreten Sie den Stall nicht mit Schuhen, die Sie draußen getragen haben und waschen Sie sich vor dem Betreten und nach dem Verlassen des Auslaufs/Stalls die Hände.**
- **Informieren Sie ihren Tierarzt oder Amtstierarzt, wenn Sie ungewöhnlich hohe Verluste bei ihren Tieren feststellen oder die Tiere krank wirken.**
- **Füttern Sie die Tiere unbedingt im Stall bzw. so, dass Wildvögel keinen Zugang zur Futterstelle haben und tränken Sie es mit Leitungswasser.**
- **Bewahren Sie Futter und Einstreu für Wildvögel unzugänglich auf.**
- **Halten Sie Enten und Gänse getrennt von anderem Geflügel.**

In Gebieten mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko gelten folgende Biosicherheitsmaßnahmen gemäß Geflügelpest-Verordnung (gekürzt):

Pflichten der Tierhalter:

Geflügel und andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel sind dauerhaft in Stallungen oder jedenfalls in geschlossenen Haltungsvorrichtungen, die zumindest oben abgedeckt sind, so zu halten, dass der Kontakt zu Wildvögeln und deren Kot bestmöglich hintangehalten wird und zu wildlebenden Wasservögeln jedenfalls ausgeschlossen ist.

Ausnahmen:

- Haltungen bei denen sichergestellt ist, dass bei gemischten Haltungen ein direkter und indirekter Kontakt zwischen Enten und Gänse und anderem Geflügel ausgeschlossen ist **und**
- das Geflügel durch Netze, Dächer, horizontal angebrachte Gewebe oder andere geeignete Mittel vor dem Kontakt mit Wildvögeln geschützt ist **oder**
- die Fütterung und Tränkung der Tiere erfolgt nur im Stall oder unter einem Unterstand um das Zufliegen von Wildvögeln zu verhindern. Wildvögel dürfen nicht mit Futter oder Wasser, das für Geflügel und andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel bestimmt ist, in Berührung kommen. Die Ausläufe müssen gegenüber Oberflächengewässern, an denen sich wildlebende Wasservögel aufhalten können, ausbruchssicher abgezaunt sein.

Brieftauben dürfen in der Umgebung der Schläge zu Übungs- und Trainingszwecken aufgelassen werden, vorausgesetzt, die Tiere werden im Schlag gefüttert und getränkt.

Die Tränkung der Tiere darf nicht mit Wasser aus Sammelbecken für Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, erfolgen.

Die Reinigung und Desinfektion der Beförderungsmittel, Ladeplätze und Gerätschaften hat mit besonderer Sorgfalt zu erfolgen.

Über die Anzeigepflicht gemäß §17 Tierseuchengesetz hinausgehend, sind in allen Haltungen von Geflügel oder anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln in den in Anlage 1 (**Gebiete mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko**) genannten Gebieten Rückgang der Legeleistung, Abfall der Futter- und Wasseraufnahme und erhöhte Sterblichkeit der Behörde zu melden.

Abschließend noch ein paar praktische Hinweise:

In Hobby- und Kleinhaltungen kann man an den Stall einfache Volieren anbauen, die auf gewachsenem Boden stehen. Die Überdachung lässt sich durch Holzverschalung mit Dachpappe oder einfacher Planenabdeckung bzw. durch Faserzementplatten

oder Profilbleche preisgünstig selbst bauen.

Auch die wildvogelsichere Seitenbegrenzung kann durch Aufnageln von verzinktem Kotgrubengitter (Maschenweite 2,5 x 5 cm) auf Holzrahmen oder durch Abspannen von geknoteten witterungsbeständigen Polyäthylen-Netzen mit einer Maschenweite unter 30 mm kostengünstig selbst hergestellt werden.

Newcastle Disease

Neben der Geflügelpest kann es im Herbst und Winter auch vermehrt zu Auftreten des Paramyxovirus (Newcastle Disease, NCD) bei Wildtauben kommen, das auch in die Hausgeflügelbestände eingetragen werden kann. Heuer wurde das Paramyxovirus bereits bei Wildtauben zuletzt im Bezirk Mödling festgestellt. Auch in diesem Zusammenhang wird auf die Bedeutung der Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen hingewiesen, sowie auf die Möglichkeit, Geflügelbestände und Zuchttauben gegen Newcastle Disease impfen zu lassen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an **die Amtstierärztin/den Amtstierarzt**.

WEITERFÜHRENDE LINKS

DOWNLOADS

Ihre Kontaktstelle des Landes für Tierseuchen

Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelkontrolle

Landhausplatz 1, Haus 12
3109 St. Pölten

E-Mail: post.lf5@noel.gv.at
Tel: 02742/9005-13437
Fax: 02742/9005-12801

Letzte Änderung dieser Seite: 14.12.2020



INFORMATION zur Geflügelpest

Zusammengetragen von der Mödliner Berg- und Naturwacht

[Geflügelpest in Europa | Landwirtschaftskammer - Geflügel \(lko.at\)](#)

[Geflügelpest \(Vogelgrippe\) - KVG \(verbrauchergesundheits.gv.at\)](#)

[Dienststellen der Abteilung Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelkontrolle - Land Niederösterreich \(noe.gv.at\)](#)

[Tierhaltung Meldung \(noe.gv.at\)](#)

Gebiete mit erhöhtem Risiko [RIS Dokument \(bka.gv.at\)](#)

Perchtoldsdorf, 2021-02-05

Berg- und Naturwacht Mödling
Stuttgarterstraße 12-22/B Lokal
A-2340 Perchtoldsdorf

Karl Lenk
Bezirkseinsatzleiter